

Kundendokumente zu BikeProtect (E-Bike)

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Informationsblätter zu Versicherungsprodukten
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die BikeProtect Versicherung für E-Bikes
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket (nur bei BikeProtect Premium)
- Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, unter anderem zu dem Ihnen zustehenden Widerrufsrecht sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Gesonderte Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

E-Bike-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: ERGO Direkt Versicherung AG, Deutschland

Produkt: BikeProtect für E-Bikes
Tarif AHE

ERGO

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz.

Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- Ihrem Antrag,
- dem Versicherungsschein und ggf. weiteren schriftlichen Vereinbarungen,
- den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine E-Bike-Versicherung. Sie erhalten Leistungen aus dem von Ihnen gewählten Leistungspaket "BikeProtect Diebstahl", "BikeProtect Akku", "BikeProtect Premium" oder „BikeProtect Premium (60 Monate)“.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete E-Bike und / oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtaufpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes E-Bike) oder der E-Bike Akku.
- ✓ Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.
Wählbar sind folgende Leistungspakete:
 - **BikeProtect Diebstahl:**
Sie erhalten ein gleichwertiges Ersatz-E-Bike bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Bei einem Teilediebstahl übernehmen wir die Kosten für gleichwertige Ersatzteile und Reparatur. Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten aufgrund von Vandalismus.
 - **BikeProtect Akku:**
Sie erhalten einen gleichwertigen Ersatz-Akku inklusive Austausch, wenn der Akku aufgrund von Verschleiß, Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Fall-, Sturz- und Unfallschäden, Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder Feuchtigkeitsschäden nur noch höchstens 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt
 - **BikeProtect Premium:**
Sie erhalten die Leistungen aus
 - BikeProtect Diebstahl und
 - BikeProtect Akku.Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten bei Fall-, Sturz- und Unfallschäden, Bedienungs- und Handhabungsfehlern, Elektronikschäden sowie bei Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern, die ab dem 25. Monat nach Kauf Ihres E-Bikes auftreten. Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike.
 - **BikeProtect Premium (60 Monate):**
Sie erhalten die Leistungen aus
 - BikeProtect Premium.Wir übernehmen zudem die notwendigen Reparaturkosten bei Verschleiß (auch an Reifen und Bremsbelägen).



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Das sind z. B. Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- ✗ Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- ✗ Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- ✗ Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- ✗ Die Kosten von Miet-, Leihrädern.
- ✗ Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E-Bikes bzw. der versicherten Teile.
- ✗ Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- ✗ Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der versicherten Teile (Höchstentschädigung).
- ! Für Versicherungsverträge, die im Internet, jedoch nicht zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurden, gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Soweit Sie für den Schaden am versicherten E-Bike Leistungen aus einem anderen Vertrag (z. B. Hausratversicherung) beanspruchen können, besteht aus dieser E-Bike-Versicherung kein Versicherungsschutz.
- ! Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- ! Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden. Diese Pflicht entfällt, wenn das E-Bike unter Verschluss aufbewahrt wird.
- Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.
- Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland - (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl) müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.
- Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.
- Veräußern oder verschenken Sie das versicherte E-Bike, müssen Sie dies assona unverzüglich mitteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarten Beiträge sind ab Vertragsbeginn zu bezahlen. Der Erst- bzw. Einmalbeitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Sie können uns z. B. ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Ist eine Wartezeit vereinbart beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ablauf der Wartezeit.

Die Versicherungsdauer besteht für den BikeProtect Diebstahl wahlweise für 12, 36 oder 60 Monate;

für den BikeProtect Akku für 24 Monate;

für den BikeProtect Premium wahlweise für 12 oder 36 Monate;

für den BikeProtect Premium (60 Monate) für 60 Monate.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate und endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 60 Monaten endet der Vertrag mit Ablauf der 60 Monate, sofern der Vertrag nicht vorher gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Ist eine Vertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet aber spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie den Vertrag zum Schluss des dritten oder vierten Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung kündigen.

Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Mobilitätsschutzpaket

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutschland

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei diesem Produkt handelt es sich um einen Schutzbrief, der nach Panne oder Unfall mit der Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz hilft.



Was ist versichert?

Versichert sind:

- ✓ E-Bikes für die Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht.
- ✓ Sie erhalten Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, wenn das versicherte E-Bike nicht mehr fahrbereit ist oder Sie sich durch einen Unfall mit dem versicherten E-Bike verletzen oder schwerwiegend erkranken.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort:

- ✓ 24-Stunden Service.
- ✓ Pannenhilfe.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von dem Wohnort:

- ✓ Abschleppen des E-Bikes einschließlich Gepäck und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu 150 Euro übernommen.
- ✓ Bergung des E-Bikes und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro.
- ✓ Organisation der Weiter- oder Rückfahrt und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.
- ✓ Vermittlung eines Ersatz-E-Bikes und Übernahme der Kosten für Anmietung für längstens 7 Tage maximal 50 Euro je Tag.
- ✓ Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte (maximal 80 Euro je Übernachtung) werden erstattet.
- ✓ E-Bike-Rücktransport.
- ✓ E-Bike-Verschrottung.
- ✓ Notfall-Bargeld: Sie erhalten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall; Kostenübernahme für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Mitfahrer, wenn das E-Bike von seiner Bestimmung her nicht für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist.
- ✗ Gewerblich genutzte E-Bikes.
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessen hohen Beitrag verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden.
- ! Schäden, die von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- ! Schäden, bei deren Eintritt Sie nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt waren.
- ! Schäden, die aufgrund der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfevents und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstanden sind.
- ! Schäden, die entstanden sind, als das E-Bike zur gewerbemäßigen Vermietung verwendet wurde.
- ! Wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren.
- Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ unter Rufnummer +49 30 208 666 61 erreichbar.
- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.



Wann und wie zahle ich?

Der Versicherungsbeitrag ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Erst- bzw. Folgebeitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags zustande.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Mobilitätsschutzpaket ist untrennbarer Vertragsbestandteil der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung.

Das Mobilitätsschutzpaket ist somit an die Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen der Zweiradversicherung / E-Bikeversicherung gebunden.

Bedingungen und Kundeninformation

(nach § 7 VVG i. V. m. § 1 VVG-InfoV) für Ihre BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHE

Informationen über den Versicherer

1 Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Ihr Vertragspartner:

ERGO Direkt Versicherung AG,
Karl-Martell-Str. 60,
90344 Nürnberg

gesetzlich vertreten durch den Vorstand.

Sitz der Gesellschaft: Fürth, eingetragen beim Amtsgericht
Fürth unter der Handelsregisternummer HRB 2934.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Kfz-,
Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherungen.

2 An wen können Sie sich wenden?

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:

assona GmbH, Tel: +49 30 208666 44
Postfach 51 11 36 Fax: +49 30 208666 45
13371 Berlin,

E-Mail: kundenservice@assona.de

Die assona GmbH (kurz: assona) ist mit der Vertragsverwaltung und Schadenabwicklung beauftragt. Sie ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen von Ihnen entgegenzunehmen.

Bedingungen für die BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHE Stand 08/2020

3 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete nicht versicherungspflichtige E-Bike oder Pedelec und / oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (**versichertes E-Bike**).

Versicherte Teile sind fest mit dem E-Bike verbundene und für den Betrieb des E-Bikes notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörigen Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem E-Bike fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem E-Bike verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebunden werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als fest mit dem E-Bike verbunden. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten E-Bike am selben Tag gekauft werden.

Versicherbar sind ausschließlich neue, nicht versicherungspflichtige und nicht zulassungspflichtige E-Bikes für den privaten Gebrauch. Versicherungs- und zulassungspflichtige sowie gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des E-Bikes nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch) entfällt der Versicherungsschutz.

Die BikeProtect Versicherung kann innerhalb von **12 Monaten** ab Kaufdatum des neuen E-Bikes bei einem Fachhändler abgeschlossen werden. Der **BikeProtect Akku** kann nur **innerhalb von 3 Monaten** ab Kauf des E-Bikes abgeschlossen werden.

Die **BikeProtect** Versicherung können Sie auch **innerhalb von 3 Monaten** ab Kaufdatum im **Internet** beantragen. In diesem Fall gilt eine **Wartezeit von einem Monat**. Die Wartezeit gilt nur, sofern die Versicherung nicht zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Das E-Bike muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

4 Was ist bei Ihrem Sicherheitsschloss zu beachten?

Ihr E-Bike ist mit einem Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** zu sichern.

Wichtig: Den Kaufbeleg der Sicherheitsschlösser müssen Sie im Versicherungsfall vorlegen.

5 Welche Leistungen erhalten Sie und welche Vertragslaufzeiten können Sie vereinbaren?

Den Umfang Ihres Versicherungsschutzes und Ihre Vertragslaufzeit entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können, besteht aus dieser E-Bike Versicherung kein Versicherungsschutz.

Leistungen aus dem BikeProtect Diebstahl:

Bei Abhandenkommen des E-Bikes durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Raub

erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernehmen wir die Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus
- die Funktionsfähigkeit des E-Bikes beeinträchtigt ist.

Für den **BikeProtect** Diebstahl können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 12,
- 36 oder
- 60 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Akku:

Für den Akku übernehmen wir die Kosten für den Austausch, wenn dieser aufgrund von

- Verschleiß,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur **noch höchstens 50 Prozent** der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Für den BikeProtect Akku können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 24 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Premium:

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **BikeProtect Diebstahl** und
- **BikeProtect Akku.**

Wir übernehmen **zusätzlich die notwendigen Reparaturkosten** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz-, Unfallschäden,
- Bedienungs-, Handhabungsfehlern,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist),

sofern dadurch das versicherte E-Bike beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. **Die Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe.

Bei einem Totalschaden des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten E-Bikes übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Sie erhalten dann ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht.

Für den BikeProtect Premium können Sie eine **Vertragslaufzeit** von

- 12 oder
- 36 Monaten vereinbaren.

Leistungen aus dem BikeProtect Premium (60 Monate):

Sie erhalten die Leistungen aus dem vorgenannten

- **BikeProtect Premium.**

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten der notwendigen Reparaturen am versicherten E-Bike aufgrund von

- Verschleiß, auch an Reifen und Bremsbelägen.

Verschleiß ist die Abnutzung technischer Teile zur Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit und Sicherheit des versicherten E-Bikes.

Für den BikeProtect Premium (60 Monate) können Sie eine **Vertragslaufzeit** von 60 Monaten vereinbaren.

6 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgezeichneten Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der versicherten Teile begrenzt (Höchstentschädigung).

7 Was gilt für die Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet beantragt wurden. Die Wartezeit beträgt einen Monat ab Vertragsbeginn. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz. Die Wartezeit entfällt, sofern die Versicherung zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde.

8 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Abhandenkommen nicht fest verbundenen Zubehörs (nicht versichertes Zubehör). Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten E-Bike, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfevents und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Überschwemmung, Erdbeben, Dachlawinen, Blitzschlag und Witterungseinflüssen.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am E-Bike (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E-Bikes bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Versicherungs- und zulassungspflichtige Fahrzeuge.

9 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte E-Bike in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller abgestellt wird.

Das versicherte E-Bike ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern.

Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden. Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver-

bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte E-Bike zusätzlich mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadensregulierung müssen Sie das beschädigte E-Bike bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren.

Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Raub, Vandalismus) - müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte E-Bike ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene E-Bike an assona zu übereignen.

Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

9.3 Wird eine dieser vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie nachweisen. Wir leisten auch, wenn wir Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

10 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Reparatur muss von einem von assona beauftragten Reparaturdienstleister vorgenommen werden. Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei **Totalschaden bzw. Abhandenkommen** des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatzrad, das in Art und Wert

dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler.

11 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit. Die Wartezeit entfällt, sofern die Versicherung zusammen mit dem Kauf des E-Bikes beantragt wurde.

12 Welche Beiträge sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Der Beitrag ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten E-Bikes, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes sowie der vereinbarten Zahlweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Beiträge durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt.

Der **Erst- oder Einmalbeitrag** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

Folgebeiträge sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Kann der fällige Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Wir sind dann nicht mehr zum Beitragseinzug verpflichtet. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Aufforderung erfolgt.

Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie übermitteln die Beiträge auf Ihre Gefahr und Kosten.

Können der **Erst- oder Einmalbeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist der Erst- oder Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug des Beitrags zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann ein **Folgebeitrag** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diesen nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Beitragszahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben

umfassend hingewiesen. Die Kündigung können wir für den Fall der Nichtzahlung der Beiträge bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Beitragseinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Beitragszahlung erfolgt über assona.

13 Welche Kosten fallen zusätzlich zum Beitrag an?

Beim Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit fallen bei uns keine Kosten an.

14 Was gilt für Mitteilungen?

Ihre den Vertrag betreffenden Mitteilungen können mündlich oder in Textform erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wenden Sie sich bitte mit allen Mitteilungen und Fragen zum Vertrag an assona.

15 Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

Bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von 12, 24 bzw. 36 Monaten verlängert sich Ihr Vertrag nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate. Dies gilt nicht, sofern Sie oder wir den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Ihr Vertrag endet spätestens mit Erreichen der höchstmöglichen Vertragslaufzeit von 60 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Haben Sie eine Laufzeit von 60 Monaten vereinbart, können Sie oder wir den Vertrag zum Schluss des dritten oder vierten Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Vertrag endet aber spätestens mit Ablauf der 60 Monate.

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung in unserem Namen ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet auch, wenn das versicherte E-Bike zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte E-Bike, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. Wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben.

16 Wie kommt Ihr Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Dies geschieht regelmäßig durch Zusendung des Versicherungsscheins oder einer ausdrücklichen Erklärung durch uns. Dies gilt auch für Anträge, die mittels Internet übermittelt werden.

17 Können Sie Ihren Antrag / Vertrag widerrufen?

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen, die im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen werden (z. B. Online), beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Absatz 1 Satz 1 Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**assona GmbH, Postfach 511136, 13371 Berlin
oder per E-Mail: kundenservice@assona.de
oder per Fax: +49 30 208666 45**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteiligen sich aus den Vertragsunterlagen ergebenden Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

18 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder unseren Sitz zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen

Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für unseren Sitz zuständige Gericht in Deutschland zuständig. Die Vertragssprache ist deutsch.

19 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

20 Wo können Sie sich beschweren bzw. eine außergerichtliche Streitschlichtung beanspruchen?

Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Dies ist eine unabhängige und für Sie, als Verbraucher, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. aus der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann wenden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Er ist online zu erreichen über die Website:
www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie als Verbraucher diesen Vertrag auf elektronischem Weg (z. B. über eine Website oder per E-Mail) geschlossen haben, können Sie sich bei Beschwerden auch online an die Plattform zur Online-Streitbeilegung wenden. Der Link lautet: ec.europa.eu/consumers/odr

Unabhängig davon, ob Sie sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden, steht Ihnen der Weg zu den ordentlichen Gerichten frei.

Wir unterstehen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Bei Schwierigkeiten aus dem Vertrag bzw. der Vermittlung oder Anbahnung Ihres Vertrags können Sie sich auch dort beschweren.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets
Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
 - 24-Stunden Service
 - Pannenhilfe
 - Abschleppen
 - Bergung
 - Weiter- oder Rückfahrt
 - Ersatzfahrrad
 - Übernachtungskosten
 - Fahrrad-Rücktransport
 - Fahrrad-Verschrottung
 - Notfall-Bargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln;
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln;
Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de;
im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für das Mobilitätsschutzpaket

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

Sie erreichen uns über den assona-Notruf unter der Rufnummer: 030 208 666 61;
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für

selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - (a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - (b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.

2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der assona GmbH mit einem „Mobilitätsschutzpaket“ versicherten Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs, welches durch die assona GmbH in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
3. Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, E-Bike oder Pedelec für das Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des Mobilitätsschutzpakets

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

5.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden-Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 €.

5.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die

nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 €. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Leistungen nach Diebstahl

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens 5 (fünf) Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen fahrbereit

gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des

Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im „Mobilitätsschutzpaket“ können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

b) Außerdem leisten wir nicht,

aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,

cc) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,

dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,

ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenergebnis beschädigt wurde.

c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

- a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit
unter der Rufnummer: 030 208 666 61
oder aus dem Ausland: +49 30 208 666 61,
- b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
- e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden

Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der assona GmbH schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der assona GmbH beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Mobilitätsschutzpakets verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung

nung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

1. Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
3. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Information zum Datenschutz

für Ihre BikeProtect Versicherung für E-Bikes nach Tarif AHE (nach § 4 VVG-InfoV)

Information zum Datenschutz Stand 08/2020

ERGO Direkt Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Gesetze (EU-DSGVO, BDSG, etc.) und Regelungen (Code of Conduct). Diese Vorgaben gelten für die Beantragung bzw. Abschluss, Vertragsführung und Leistungsbearbeitung Ihrer Versicherung. Sie gelten auch für die Erstellung von Statistiken und Auswertungen, für die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie ggf. für Werbezwecke zu Angeboten der ERGO Gruppe*.

Dabei werden Ihre Daten in unseren Systemen gespeichert. Sie unterliegen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (bis zu 10 Jahre). Gemäß diesen Fristen werden sie ggf. auch in den Systemen von Partnerunternehmen, externen Dienstleistern (s.a. Dienstleisterliste) und der ERGO Gruppe gespeichert.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Zukunft zu widersprechen. Sie haben auch das Recht, die Löschung zu beantragen sowie Auskünfte zur Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten einzuholen.

Ausführliche Informationen können Sie bequem unter www.ergo.de/datenschutz abrufen. Oder Sie fordern diese bei uns telefonisch unter 0800 / 444 1000 an. Gerne schicken wir Ihnen diese zu.

Sie werden im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin betreut. assona teilt ERGO Direkt Versicherung AG allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin wird Sie im Rahmen Ihrer Beratungs- und Betreuungsleistungen per E-Mail über die neuesten Versicherungsangebote und -produkte informieren. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sie können dem Versand jederzeit per E-Mail widersprechen: kundenservice@assona.de.

*zu finden unter ergo.de/datenschutz

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand Oktober 2018

Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

1. Verantwortlicher der Datenverarbeitung

assona GmbH – Lorenzweg 5 – 12099 Berlin

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der assona GmbH:

Maximilian Mertin
E-Mail: datenschutz@assona.net

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Im Rahmen Ihres Auftrages erfolgt durch uns die Vermittlung oder der Abschluss von Versicherungsverträgen und / oder einer Finanzanlage, jeweils samt dazugehöriger Beratung (im Folgenden kurz nur „Vermittlung“) und / oder die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen und / oder Schadenabwicklung sowie die Betreuung bei dieser. Dazu werden von Ihnen im Rahmen von Datenaufnahmen, Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Beratungsdokumentationen, Vertragsantrag oder –abschluss, Kommunikation mit den Produktgebern sowie der Vertragsbetreuung angegebenen personenbezogenen Daten benötigt. Es handelt sich insbesondere um folgende personenbezogenen Daten:

[Vorname, Nachname], [Adresse], [Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)], [Geburtsdatum], [Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags], [Rechnungsdaten/Umsatzdaten] [Bonitätsdaten], [Zahlungsdaten/Kontoinformationen]

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- beziehungsweise Meinungsforschung und zur Kundenzufriedenheitsbefragung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.de schicken.

4. Rechtsgrundlagen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das **Vertragsverhältnis** (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen im Rahmen der Vermittlung der Versicherungsverträge oder des Vertragsabschlusses, der Schadens- und Leistungsregulierung sowie der Unterstützung bei dieser.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen** (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO).

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.
- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten im Rahmen unseres Auftrags müssen wir Ihre Daten auch an dritte Stellen übermitteln.

a) Versicherer

Im Rahmen unserer Tätigkeit ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten zum versicherten Risiko, die wir während des Antragsprozesses von Ihnen erhalten, an das Versicherungsunternehmen weitergeben, mit denen Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, beziehungsweise zustande kommen soll.

b) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.assona.com/de/datenschutz eine Liste der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

c) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind.

Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

d) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union (und des Europäischen Wirtschaftsraums „EWR“) findet derzeit nicht statt.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GWG). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen je nach Dokument und Gesetzesverordnung 5 Jahre (HGB), 6 Jahre (AO) oder 10 Jahre (HGB).

9. Welche Rechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschrrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

a) Widerspruchsrecht

Der Verwendung Ihrer Daten für werbliche Zwecke können Sie jederzeit widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund Ihres berechtigten oder öffentlichen Interesses?

Sie haben gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses) erfolgt, Widerspruch einzulegen, dies gilt auch für ein auf diese Vorschrift gestütztes Profiling.

Im Falle Ihres Widerspruchs verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

• Welches Recht haben Sie im Falle einer Datenverarbeitung zur Betreibung von Direktwerbung?

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Im Falle Ihres Widerspruchs gegen die Verarbeitung zum Zwecke der Direktwerbung werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

b) Widerruf der Einwilligung

Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt.

c) Auskunftsrecht

Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten über Sie gespeichert haben. Wenn Sie es wünschen, teilen wir Ihnen mit, um welche Daten es sich handelt, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden, wem diese Daten offengelegt werden, wie lange die Daten gespeichert werden und welche weiteren Rechte Ihnen in Bezug auf diese Daten zustehen.

d) Weitere Rechte

Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung falscher Daten oder auf Löschung Ihrer Daten. Wenn kein Grund für die weitere Speicherung besteht, werden wir Ihre Daten löschen, ansonsten die Verarbeitung einschränken. Sie können auch verlangen, dass wir alle personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format entweder Ihnen oder einer Person oder einem Unternehmen Ihrer Wahl zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

e) Wahrnehmung Ihrer Rechte

Um Ihre Rechte wahrzunehmen, können Sie sich an die Verantwortliche oder an den Datenschutzbeauftragten unter den angegebenen Kontaktdaten wenden oder den Kundenservice: kundenservice@assona.de / Tel. 030 208 666 44. Wir werden Ihre Anfragen umgehend sowie gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen mitteilen, welche Maßnahmen wir ergriffen haben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherungsvertreter mit weitreichenden Vollmachten vom Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags) Ihre personenbezogenen Daten einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

Hinweis

Um unsere Prozesse zu optimieren, führen wir nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter unseren Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter 030 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.de widersprechen.